99006059261002

Anzeige bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung Entgegennahme bei einem Schadensfall

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/services/99006059261002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006059261002
Leistungsbezeichnung I	Anzeige bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung Entgegennahme bei einem Schadensfall
Leistungsbezeichnung II	Gewährleistung der Betriebssicherheit - Einen Schadensfall bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Druckanlage, Flugfeldbetankungsanlage, Kran,

Modul	Sachverhalt
	Aufzugsanlage, Flüssiggasanlage, Tankstelle, Rohrleitungsanlage, Füllanlage, Füllstelle, maschinentechnisches Arbeitsmittel, Unfall, Anlage explosionsgefährdete Bereiche, Gasfüllanlage, Veranstaltungstechnik, Anzeige, Dampfkesselanlage, Lageranlage, überwachungsbedürftige Anlage, Druckbehälteranlage
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (individuell, 006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.03.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz (MASTD)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/betrsichv_2015/__19.html
Teaser	Schadenereignisse mit bestimmten Arbeitsmitteln oder überwachungsbedürftigen Anlagen, bei welchen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, müssen Sie unverzüglich anzeigen.
Volltext	Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin müssen Sie jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, der Arbeitsschutzbehörde anzeigen. Die Arbeitsschutzbehörde kann eine sicherheitstechnische Beurteilung einer zugelassenen Überwachungsstelle verlangen.
Erforderliche Unterlagen	Formlose Anzeige mit den folgenden Angaben:

Modul	Sachverhalt
	• Adresse des Unternehmens • Adresse der Betriebsstätte beziehungsweise der Bau/Montagestelle am Ereignisort • Datum des Ereignisses • Art des Ereignisses (zum Beispiel Explosion, Medienaustritt, Absturz) • Anzahl der verletzten Personen, Anzahl der getöteten Personen • Beteiligtes Arbeitsmittel • einbezogene zugelassene Überwachungsstelle (bei überwachungsbedürftigen Anlagen nach Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung) • einbezogene Stelle zur Ursachenermittlung (bei Arbeitsmitteln nach Anhang 3 Betriebssicherheitsverordnung) • Kurzbeschreibung des Ereignisses und der aufgetretenen Schäden (auch Fotos und Videos) • bereits vom Arbeitgeber veranlasste Maßnahmen Folgende Angaben kann die Arbeitsschutzbehörde von Ihnen außerdem einfordern: • Gefährdungsbeurteilung • Nachweis, dass die Gefährdungsbeurteilung durch fachkundige Person erstellt wurde • Angaben zu verantwortlichen Personen • Angaben zu getroffenen Schutzmaßnahmen • Betriebsanweisung

Voraussetzungen	• Sie sind Arbeitgeber oder Arbeitgeberin
	• Es sind nachfolgende Arbeitsmittel beteiligt:
	  • Aufzugsanlagen
	  • Druckanlagen
	  • Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
	  • Kräne
	  • Flüssiggasanlagen
	  • maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik
	• es muss sich um einen Schadensfall handeln, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

Modul	Sachverhalt
Kosten	
Verfahrensablauf	• Reichen Sie die Anzeige des Ereignisses unverzüglich mir allen erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde ein. • Die zuständige Behörde teilt Ihnen mit ob weitere Unterlagen (beispielsweise eine Beurteilung durch eine zugelassene Überprüfungsstelle) benötigt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen den Schadensfall unverzüglich anzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Kein Rechtsbehelf
Kurztext	• Anzeige bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung Entgegennahme bei einem Schadensfall • Schäden, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, müssen der Arbeitsschutzbehörde angezeigt werden • Voraussetzung: Es sind nachfolgende Arbeitsmittel beteiligt • Aufzugsanlagen • Druckanlagen • Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen • Kräne • Flüssiggasanlagen • maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik • Anzeige muss unverzüglich erfolgen • Zuständig: Arbeitsschutzbehörde beziehungsweise Gewerbeaufsichtsbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Ja

Modul	Sachverhalt
	Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	